

703 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 22. 9. 1988

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1988,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertrags-
bedienstetengesetz 1948 und das Beamten-
Dienstrechtesgesetz 1979 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 11 wird angefügt:

„Die Dienstzulage nach § 49 a entfällt abweichend vom Abs. 10 erster Satz für die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Gänze.“

2. Nach § 49 wird eingefügt:

,,Dienstzulage (Forschungszulage)

§ 49 a. (1) Dem Hochschullehrer gebührt eine ruhegenüpfähige Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hiervon sind ärztliche (tierärztliche) Journaldienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 75 vH der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Ansprüche nach § 48 Abs. 2 werden durch Abs. 1 nicht berührt.

(3) Die Dienstzulage (Forschungszulage) beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für

- | | |
|---|----------|
| 1. Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren sowie Außerordentliche Universitätsprofessoren gemäß § 154 Z 1 lit. a und b und Z 2 lit. a BDG 1979 | 20,0 vH, |
| 2. Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 154 Z 1 lit. c und d und Z 2 lit. b und c BDG 1979 .. | 12,5 vH. |

Aufwandsentschädigung

§ 49 b. Dem Hochschullehrer gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für

- | | |
|---|-----------|
| 1. Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren sowie Außerordentliche Universitätsprofessoren gemäß § 154 Z 1 lit. a und b und Z 2 lit. a BDG 1979 | 4,00 vH, |
| 2. Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 154 Z 1 lit. c und d und Z 2 lit. b und c BDG 1979 .. | 3,50 vH.“ |

Artikel II

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1988, wird wie folgt geändert:

Nach § 54 wird eingefügt:

,,Dienstzulage (Forschungszulage)

§ 54 a. (1) Dem Vertragsassistenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage) nur dann, wenn er vollbeschäftigt ist und die gleiche Tätigkeit ausübt wie ein Universitäts(Hochschul)assistent. Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hiervon sind ärztliche (tierärztliche) Journaldienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 75 vH der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß Abs. 1 beträgt 12,5 vH des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Aufwandsentschädigung

§ 54 b. Dem Vertragsassistenten gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienst-

klasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für

- | | |
|--|-----------|
| 1. vollbeschäftigte Vertragsassistenten gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 und 3 und Abs. 5 | 3,50 vH, |
| 2. teilbeschäftigte Vertragsassistenten gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 | 1,75 vH.“ |

Artikel III

(1) Eine Dienstzulage (Forschungszulage) gebürt in folgenden Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung

- | | |
|---|--------------------|
| 1. dem Vertragsassistenten, der vollbeschäftigt ist und dem der Leiter der Universitäts(Hochschul)einrichtung bestätigt, daß der Vertragsassistent die gleiche Tätigkeit ausübt wie ein Universitäts(Hochschul)assistent | 12,5 vH, |
| 2. dem Vertragsassistenten, der vollbeschäftigt ist, aber nicht unter Z 1 fällt,
a) ab dem fünften für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstjahr..
b) vom ersten bis zum vierten Dienstjahr..... | 7,0 vH,
5,0 vH, |
| 3. dem vollbeschäftigen Studienassistenten (der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Hilfskraft, § 18 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, und Art. X Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988) | 2,0 vH. |

(2) Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) nach Abs. 1 gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hievon sind ärztliche (tierärztliche) Journaldienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 75 vH der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(3) Eine Aufwandsentschädigung gebürt in folgenden Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung

- | | |
|--|----------|
| 1. dem Vertragsassistenten, der vollbeschäftigt ist und dem der Leiter der Universitäts(Hochschul)einrichtung bestätigt, daß der Vertragsassistent die gleiche Tätigkeit ausübt wie ein Universitäts(Hochschul)assistent | 3,50 vH, |
|--|----------|

- | | |
|---|----------------------|
| 2. dem Vertragsassistenten, der vollbeschäftigt ist, aber nicht unter Z 1 fällt,
a) ab dem fünften für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstjahr ..
b) vom ersten bis zum vierten Dienstjahr..... | 2,00 vH,
1,50 vH, |
| 3. dem halbbeschäftigen Vertragsassistenten
a) ab dem fünften für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstjahr..
b) vom ersten bis zum vierten Dienstjahr..... | 1,00 vH,
0,75 vH, |
| 4. dem Studienassistenten (der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Hilfskraft, § 18 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, und Art. X Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988)
a) bei Vollbeschäftigung,
b) bei Halbbeschäftigung | 1,00 vH,
0,50 vH. |

Artikel IV

(1) Bei Hochschullehrern, Vertragsassistenten und Mitarbeitern im Lehrbetrieb sind Nebengebühren nach den Verordnungen BGBl. Nr. 267/1973 und BGBl. Nr. 268/1973, letztere in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 192/1975, die für Zeiträume nach dem 31. August 1988 ausbezahlt worden sind, auf die nach den §§ 49 a und 49 b des Gehaltsgesetzes 1956, nach den §§ 54 a und 54 b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und nach Art. III gebührenden Dienstzulagen (Forschungszulagen) und Aufwandsentschädigungen anzurechnen.

(2) Gutschriften von Nebengebührenwerten nach dem Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, die für Zeiträume vor dem 1. September 1988 erworben worden sind, bleiben unberührt.

Artikel V

(1) Art. I ist bei der Berechnung des Emeritierungsbezuges von Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren sowie bei der Berechnung der Ruhegenüsse von Hochschullehrern und der Versorgungsgenüsse nach Hochschullehrern zu berücksichtigen, die nach dem 31. August 1988 aus dem Dienststand ausscheiden.

(2) Bei den unter Abs. 1 fallenden Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren ist die Emeritierungszulage nach Art. III der 45. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 387/1986, für den Emeritierungsbezug nicht zu berücksichtigen.

703 der Beilagen**3**

(3) § 163 Abs. 6 letzter Satz BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 287/1988, entfällt.

(2) Art. III Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 3 Z 1 bis 3 tritt mit Ablauf des 30. September 1988 außer Kraft.

Artikel VI

(1) Es treten in Kraft:

1. die Art. I, III, IV und V Abs. 1 und 2 mit 1. September 1988,
2. die Art. II und V Abs. 3 mit 1. Oktober 1988.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die für Hochschullehrer vorgesehenen pauschalierten Vergütungen für zeitliche Mehrleistungen sowie die Aufwandsentschädigungen für diese Berufsgruppe entsprechen nicht mehr den an diese Gruppe gestellten Anforderungen in Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung.

Ziel:

- a) Leistungsgerechte Abgeltung,
- b) Hochschullehrer sollen, gemessen an anderen Berufsgruppen, durch die Sparmaßnahmen der Bundesregierung nicht über Gebühr belastet werden.

Inhalt:

- a) Umwandlung der bisherigen pauschalierten Mehrleistungsvergütungen für Hochschullehrer in eine ruhegenüffähige Dienstzulage (Forschungszulage).
- b) Gesetzliche Regelung der Aufwandsentschädigung für Hochschullehrer. Durch die Anbindung dieser Aufwandsentschädigung an einen Hundertsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung ist die Dynamisierung der Aufwandsentschädigung gewährleistet.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Entwurf erfordert folgende, auf ein Kalenderjahr abgestellte Mehrkosten gegenüber bisher:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Umwandlung der pauschalierten Mehrleistungsvergütung in eine Dienstzulage (Forschungszulage) samt der durch die Umrechnung bedingten Rundungen | 44,4 Mio. S |
| 2. Gesetzliche Fixierung der Aufwandsentschädigung einschließlich der Rundungen | 5,1 Mio. S |
| | Summe |

Mit den angeführten Beträgen sind sowohl die Mehrkosten für Hochschullehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als auch für jene in einem vertraglichen Dienstverhältnis erfaßt.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf faßt das Ergebnis der Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Bundessektion Hochschullehrer zusammen. Die Neuregelungen sollen mit Wirksamkeit vom 1. September 1988 in Kraft treten.

Mit den im Entwurf vorgesehenen Neuregelungen soll auf die Besonderheiten der Aufgabenstellung und Aufgabenerfüllung im Universitäts(Hochschul)bereich Bedacht genommen werden. In den letzten Jahren haben sowohl das Lehrangebot als auch die Studentenzahlen zugenommen und auch die zeitliche Beanspruchung der Hochschullehrer durch ihre Mitwirkung an der autonomen Verwaltung der Universitäten (Hochschulen) ist gestiegen. Die eigentliche Forschung (Erschließung der Künste) wird zu einem Gutteil in Bereiche außerhalb der Dienstzeit gedrängt.

Zu dieser für Hochschullehrer unbefriedigenden Situation traten Maßnahmen aus dem Einsparungspaket der Bundesregierung, die zum Teil realisiert wurden, teils aber wegen der dargestellten Situation auf große Schwierigkeiten stießen.

Als tragfähiger Kompromiß wurde daher

1. die Umwandlung der bisherigen pauschalierten Mehrleistungsvergütungen in eine ruhegenüßfähige Dienstzulage gefunden. Mit dem Titel „Forschungszulage“ soll die Komponente der Forschung (Erschließung der Künste) betont und damit eine wesentliche Aufgabenstellung dieser Berufsgruppe hervorgehoben werden.
2. Die bisher ebenfalls durch Verordnung pauschalierte und seit langer Zeit nicht bewegte Aufwandsentschädigung für Hochschullehrer wurde von den Hochschullehrern als zu gering im Verhältnis zu den ihnen aus ihrer Aufgabenstellung entstehenden Mehraufwendungen erachtet. Die im neuen Dienstrecht der Hochschullehrer angestrebte Öffnung der Universitäten (Hochschulen) gegenüber der nationalen und internationalen Fachwelt sowie der nationalen und internationalen Praxis bedinge beträchtlichen Mehraufwand sowohl für Anschaffung der jeweils aktuellen

Literatur als auch für Reisen zur Anbahung und Verfestigung der Kontakte mit der internationalen Fachwelt. Diese Reisen können als Dienstreisen nach der Reisegebührenvorschrift grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Eine deshalb von den Hochschullehrern geforderte merkliche Anhebung der Aufwandsentschädigungen konnte in Anbetracht der allgemeinen Budgetsituation nicht zugestanden werden. Ein gewisses Regulativ soll jedoch die Regelung im Gesetz und die durch die Anbindung an einen Gehaltsansatz bewirkte Dynamisierung bringen. Damit soll die Tragung jener Mehrausgaben erleichtert werden, die der Berufsgruppe der Hochschullehrer spezifisch erwachsen.

Bei der detaillierten Umsetzung des globalen Verhandlungsergebnisses war es erforderlich, für jene Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren, die nach dem 31. August 1988 emeritieren, die seit 1. Jänner 1986 für emeritierte Universitäts(Hochschul)professoren vorgesehene Emeritierungszulage mit Wirkung vom 1. September 1988 in Wegfall zu bringen. Ab diesem Tag fließt die neue ruhegenüßfähige Dienstzulage (Forschungszulage) in vollem Umfang in den Emeritierungsbezug ein. Durch den Ersatz der Emeritierungszulage durch die Forschungszulage bei Emeritierungen nach dem 1. September 1988 tritt aber keine Minderung sondern eine Steigerung gegenüber dem Emeritierungsbezug vor Inkrafttreten der Neuregelung ein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Diese Regelung stellt sicher, daß bei Inanspruchnahme der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte der Anspruch auf die Dienstzulage (Forschungszulage) entfällt. Diese für zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen vorgesehene Zulage gebührt nur Hochschullehrern, die vollbeschäftigt sind. Würde diese Zulage während der Zeit einer Herabsetzung der Wochendienstzeit

weiter — wenn auch nur aliquot — eingeräumt werden, so widerspräche das dem allgemeinen Besoldungsgrundsatz, daß erst ab Erfüllung der vollen Wochendienstzeit zeitliche Mehrleistungen abgegolten werden.

Zu Art. I Z 2:

In den §§ 49 a und 49 b wird der gesetzliche Anspruch von Hochschullehrern in einem Beamtdienstverhältnis auf Dienstzulage (Forschungszulage) und auf Aufwandsentschädigung verankert.

Im § 49 a mußte wegen der Besonderheiten der abzugeltenden Leistungen eine Ausnahmeregelung für ärztliche (tierärztliche) Journaldienste usw. sowie die aus einem anderen Rechtsgrund gebührende Dienstzulage für Universitäts(Hochschul)assistenten nach § 48 Abs. 2 getroffen werden, damit sie nicht von der Dienstzulage (Forschungszulage) aufgesogen werden.

Dem Umstand, daß ein Gutteil der Forschung (Erschließung der Künste) außerhalb der Dienstzeit, insbesondere in der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, erbracht wird, trägt die Widmung von 75 vH dieser Zulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen Rechnung.

Zu Art. II:

Diese Regelung stellt auf die ab 1. Oktober 1988 geltende Rechtslage des neuen Dienstreiches für Hochschullehrer in einem vertraglichen Dienstverhältnis ab. Hier wird in Ansehung des Verhandlungsergebnisses und unter Bedachtnahme auf das neue Dienstrecht der Hochschullehrer die Dauerregelung der Dienstzulage (Forschungszulage) für vollbeschäftigte Vertragsassistenten vorgesehen. Für die Differenzierung beim Ausmaß, wie sie die Pauschalierungsverordnung für Vertragsassistenten vom ersten bis zum vierten Jahr und ab dem fünften ihrer Verwendung vorsieht, besteht im Dauerrecht durch das Auslaufen dieses differenzierten Personenkreises kein Regelungsbedürfnis.

Zur vollständigen Umsetzung des Verhandlungsergebnisses, das auch für diese, wenn auch auslaufende Personengruppe eine in der Höhe ihrer bisherigen pauschalierten Mehrleistungsvergütung entsprechende Dienstzulage (Forschungszulage) sowie einen gesetzlichen Anspruch auf Aufwandsentschädigung erbrachte, werden diese Ansprüche im Art. III als Übergangsbestimmung festgeschrieben.

Ebenso ist im Art. III die dem bisherigen Mehrleistungspauschale korrespondierende Zulagenregelung und die Regelung der Aufwandsentschädigung für vollbeschäftigte Studienassistenten enthalten, weil auch diese Personengruppe im neuen

Dienstrecht der Hochschullehrer nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Art. III:

Dieser Artikel enthält die bereits in den Erläuterungen zu Art. II behandelten Übergangsregelungen für auslaufende Gruppen von Hochschullehrern.

Mit dem Art. III wird aber auch die gesetzliche Regelung für alle Hochschullehrer in einem vertraglichen Dienstverhältnis für den Interimszeitraum zwischen Inkrafttreten der Besoldungsneuregelung mit 1. September 1988 und der Überleitung in das neue Dienstrecht der Hochschullehrer, das mit 1. Oktober 1988 in Kraft tritt, getroffen.

Zu Art. IV:

Mit diesen Bestimmungen soll sichergestellt werden, daß beim Übergang von pauschalierter Mehrleistungsvergütung auf eine Dienstzulage (Forschungszulage) bzw. von einer durch Verordnung geregelten Aufwandsentschädigung auf einen gesetzlichen Anspruch keine Doppelansprüche entstehen.

Zusätzlich muß die Festschreibung von Nebengebührenwerten nach dem Nebengebührenzulagen gesetz, die für Zeiträume vor Inkrafttreten der neuen Besoldungsregelungen mit 1. September 1988 erworben worden sind, gesetzlich abgesichert werden.

Zu Art. V:

Im Abs. 1 wird klargestellt, daß die Dienstzulage (Forschungszulage) sowohl bei der Berechnung des Emeritierungsbezuges als auch der Ruhegenüsse und Versorgungsgenüsse bei jenen Hochschullehrern, die ab dem Inkrafttreten der neuen Besoldungsregelung aus dem Dienststand ausscheiden, zugrunde zu legen ist.

Da die Dienstzulage (Forschungszulage) voll in den Emeritierungsbezug von Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren einfließt, die nach dem 31. August 1988 emeritieren, soll für sie die Emeritierungszulage zum Emeritierungsbezug nicht gebühren. Dieses Problem wird auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen behandelt.

Zu Art. VI:

Dieser Artikel regelt die Inkrafttretenstermine, das Außerkrafttreten der nur für September 1988 erforderlichen Teile des Art. III und die Vollziehung.